



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013 (12.12)
(OR. en)**

**17597/1/13
REV 1**

**JUR 641
INST 682
STAT 54
CIVCOM 495**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Juristischen Dienstes
für den AStV/Rat

Betr.: **Beim Gericht anhängige Rechtssache**
Rechtssache T-410/13 (Nichtigkeitsklage, eingebracht von Herrn Burim BITIQI und neun weiteren Bediensteten, gegen die Entscheidungen vom 27. Mai und vom 2. Juli 2013, den Vertrag der Kläger am Ende der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit nicht zu verlängern)

– Streithilfe des Rates

1. Die Kläger haben am 6. August 2013 eine Nichtigkeitsklage gegen die Europäische Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mission der Europäischen Union "EULEX KOSOVO" eingebracht.
2. Zur Stützung der Klage machen die Kläger Folgendes geltend:
 - Verstoß gegen das Gebot der Konsultation der Personalvertreter, weil die Folgen der Entscheidung zur Umstrukturierung der Mission Eulex Kosovo dem Personal erst mitgeteilt worden seien, nachdem die Entscheidung getroffen worden sei, und weil die Dienstvorgesetzten sich gegen die Konsultation eines Gewerkschaftsvertreters ausgesprochen hätten;

- Verstoß gegen den Schutz der Arbeitnehmer bei einer Massenentlassung, weil auf jeden der Entlassenen das in seinem Herkunftsmitgliedstaat geltende Recht anzuwenden sei, was zu großen Unterschieden zwischen den anzuwendenden Regelungen und dem gewährten Schutzniveau führen würde;
 - Rechtsmissbrauch durch die aufeinanderfolgende Verwendung befristeter Verträge;
 - Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zwischen entsandten und vertraglich gebundenen Arbeitnehmern, weil de facto ausschließlich vertraglich gebundene Arbeitnehmer von Stellenstreichungen betroffen seien und dem entsandten Personal Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung angeboten worden seien;
 - in Bezug auf eine Klägerin Verstoß gegen Art. 8 der Europäischen Sozialcharta, weil der Klägerin die angefochtene Entscheidung mitgeteilt worden sei, während sie schwanger und in Mutterschaftsurlaub gewesen sei.
3. Obwohl der Rat nicht direkt von der Klage betroffen ist, besteht die konkrete Möglichkeit, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Rates, den Umfang der Mission EULEX KOSOVO zu reduzieren, auf der die angefochtenen Entscheidungen beruhen, indirekt in Frage gestellt wird.
 4. Aus diesem Grund schlägt der Juristische Dienst vor, dass der Rat dem gegen die Kommission und den EAD eingeleiteten Verfahren als Streithelfer beitrifft, um die Schlussfolgerungen der Kommission und des EAD zu unterstützen.
 5. Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Zulassung als Streithelfer beim Gericht endet am 31. Dezember 2013. Die Frist für die Einreichung des Streithilfeschriftsatzes wird vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz festgelegt.
 6. Falls der Rat seine Zustimmung dazu erteilt, dass der Rat der obengenannten Rechtssache als Streithelfer beitrifft, beabsichtigt der Generaldirektor des Juristischen Dienstes, Herrn Martin Alessandro VITRO und Herrn Martin BAUER, Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates, zu Bevollmächtigten des Rates zu bestellen.